



### Tatbestand

Streitig ist die Höhe der der Klägerin bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II), hier die Kosten der Unterkunft vom 1. Februar bis 31. Juli 2014.

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist alleinstehend. Sie bewohnt eine 4-Zimmer-Wohnung mit einer Größe von 73 m<sup>2</sup>. Hierfür zahlt sie eine monatliche Kaltmiete in Höhe von 383,27 Euro zuzüglich 59,00 Euro für Heizung. Wegen unangemessener Kosten der Unterkunft forderte der Beklagte die Klägerin bereits im Jahr 2008 zur Kostensenkung auf. In der Folgezeit bewilligte der Beklagte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, wobei er eine Kaltmiete in Höhe von 321,20 Euro berücksichtigte.

Auf den Weiterbewilligungsantrag der Kläger vom 7. Januar 2014 bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 7. Januar 2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vom 1. Februar bis 31. Juli 2014 in monatlicher Höhe von 722,50 Euro. Dabei legte er eine Kaltmiete in Höhe von 272,50 Euro zugrunde. Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch begehrte die Klägerin die Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft in voller Höhe. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13. März 2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, Leistungen für Unterkunft und Heizung würden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen seien. Für eine Person werde eine Wohnungsgröße von 50 m<sup>2</sup> als angemessen angesehen. Nach der Verwaltungsvorschrift des Landkreises Spree-Neiße vom 9. Dezember 2013 betrügen die angemessenen Unterkunfts-kosten in den Gemeinden des Landkreises Spree-Neiße 272,50 Euro. Über die Unangemessenheit sei die Klägerin bereits im Bescheid vom 3. März 2008 informiert worden, so dass nunmehr nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft in Höhe von 272,50 Euro zu übernehmen seien.

Dagegen hat die Klägerin am 1. April 2014 Klage erhoben.

Sie trägt vor, der Beklagte verfüge über kein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Vor diesem Hintergrund seien die tatsächlichen Aufwendungen - begrenzt durch die Tabellenwerte zu § 12 des Wohngeldgesetzes im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze - zu übernehmen. Hinzuzurechnen sei der Sicherheitszuschlag.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Änderung des Bescheid vom 7. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. März 2014 zu verurteilen, der Klägerin im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 2014 höhere Kosten der Unterkunft zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich auf sein Vorbringen im Widerspruchsbescheid und trägt ergänzend vor, die maximalen Angemessenheitsgrenzen würden um 110,77 Euro, d. h. um 1/3, überschritten. Unter Berücksichtigung des Alters der Klägerin und der Dauer des bisherigen Leistungsbezuges sei daher der Umzug eine angemessene Wohnung als wirtschaftlichere Alternative anzusehen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Gerichts- und die die Klägerin betreffende Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen. Diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 2014 einen Unterkunftsbedarf in Form der Kaltmiete in Höhe von 321,20 Euro.

Die Klägerin ist zwar im Jahr 2008 zur Kostensenkung aufgefordert worden. Eine Kostensenkung ist nicht eingetreten, vielmehr hat die Klägerin sich darauf eingerichtet, einen Teil der Miete aus dem ihr gewährten Regelsatz aufzubringen. Nachdem der Beklagte nun ab 1. Januar 2013 die übernahmefähigen Kosten der Unterkunft bei nur noch 272,50 Euro ansah, war der Klägerin eine erneute Überlegungsfrist, ob sie in eine Wohnung mit angemessenen Kosten umziehen sollte, einzuräumen. Der Klägerin war es nicht möglich, von heute auf morgen aufgrund der neuen Erkenntnisse des Beklagten zu den Kosten der Unterkunft zu reagieren. Vielmehr war sie sofort damit konfrontiert, nunmehr weitere 50,00 Euro aus dem Regelsatz zu bestreiten. Die Kammer hält es deshalb für erforderlich, der Klägerin im Sinne einer Überlegungsfrist und in Anlehnung der Vorschriften über die Kostensenkung im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 2014 weiterhin Kosten der Unterkunft in Höhe von 321,20 Euro zu gewähren.

Der Klage war deshalb stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Die Berufung war zuzulassen, weil die Sache grundsätzliche Bedeutung hat.

## Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus  
Vom-Stein-Straße 28  
03050 Cottbus,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg" in das elektronische Gerichtspostfach des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Unter der Internetadresse [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

■■■■  
Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt

*Richters*

■■■■

Justizbeschäftigte



Landesregierung  
Richter  
Bedürftig



Richtern im Sozialgericht  
kein

Leichte erbschaften werden

Beurteilung der Erbschaften wird das Verlangen der elektronischen Rechts-  
mittelverfahren zum Ausdruck der können mehrere Informationen über die Rechte  
in das elektronische Gerichtsverfahren des jeweiligen Gerichts zu präsentieren ist. Dieser der  
Mittleren der Verwaltung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Baden-Württemberg.  
Die elektronische Form wird nur durch eine digitale Signatur über dem

besteht und die Zustimmungsbestätigung des Gegners erforderlich war

von neuem, sofern der Antrag zur Zustellung der Parteien der elektronischen Form nur für  
Beschäftigte der so reguliert mit der Zustellung dieser Entscheidungen der Land der Beurteilung  
Antrag bestimmten Form der Sozialgerichts den Antrag zur Zustellung der Parteien durch  
die schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem  
Beurteilung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht  
zustellung werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag zur Zustellung der  
Antrag kann von Sozialgerichts durch Beschluss die Parteien zum Bundessozialgericht

die zur Beurteilung der Beurteilung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben

nen. Sie soll das entsprechende Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und  
Die Beurteilung sollte innerhalb der Frist der einen der vorzulegenden Gerichts erde-

schäftsstelle eingereicht wird

schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Vorsitzenden der Ge-

03020 Cottbus  
Lohn-Stein-Straße 38  
Sozialgericht Cottbus

Die Beurteilung ist auch bewährt, wenn die Beurteilung innerhalb der Frist bei dem

schäftsstelle einzuweisen

schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Vorsitzenden der Ge-

14155 Bismarck  
Friedrichs-Platz 5-B  
Landessozialgericht Berlin-Bismarck

Die Beurteilung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

nehmen nichtschieden kann mit der Beurteilung eingeschrieben werden

Rechtsmittelverfahren

